



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S)

Erläuternder Bericht

vom 28. Juni 2019

Übersicht

Die vorgeschlagene Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S verringert den administrativen Aufwand für Unternehmen mit Geschäftsfahrzeugen sowie deren Inhaberinnen und Inhaber. Mit der Erhöhung der Pauschale auf 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat werden die Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg und weitere private Zwecke abgegolten. Ein Abzug der Arbeitswegkosten entfällt bei Anwendung der Pauschale.

Ausgangslage

Vor dem Inkrafttreten der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) deklarierten die Arbeitgeber für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs (ohne Arbeitsweg) pro Monat 0,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises im Lohnausweis des Geschäftsfahrzeuginhabers als dessen Einkommen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer konnten die Arbeitswegkosten in der Steuererklärung unbegrenzt als Berufskosten abziehen. Mit der Annahme von FABI hat die Inhaberin oder der Inhaber des Geschäftsfahrzeugs seit dem 1. Januar 2016 zusätzlich den Arbeitsweg mit 70 Rappen pro Kilometer zu versteuern. Dabei ist der Fahrkostenabzug für den Arbeitsweg beim Bund auf 3000 Franken begrenzt. In den Kantonen ist dieser Abzug in aller Regel höher oder gar unbegrenzt. Die von den Räten angenommene Motion verlangt eine administrative Vereinfachung im Sinne einer pauschalen Abgeltung der privaten Nutzung und der Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg. Der Fahrkostenabzug soll dabei ausgeschlossen werden.

Inhalt der Vorlage

Die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs wird von 0,8 auf 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat angehoben. Mit der Erhöhung ist neu auch die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg pauschal abgegolten. Eine Ermittlung der tatsächlichen Arbeitswegkosten entfällt. Die Anwendung der Pauschale hat zudem zur Folge, dass der Fahrkostenabzug von 3000 Franken bei der direkten Bundessteuer ausgeschlossen ist, weil dieser in der neuen Pauschale mitenthalten ist. Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen können jedoch auch die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung abrechnen und dazu den Fahrkostenabzug geltend machen.

Die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs wird neu in der Berufskostenverordnung fixiert. Bisher war die Pauschale nur in der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises konkretisiert. Mit der neuen Regelung auf Verordnungsstufe wird gleichzeitig die Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 15. Juli 2016 zur Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeugen gegenstandslos.

1 Grundzüge der Umsetzung

1.1 Ausgangslage

Am 9. Februar 2014 wurde die Vorlage über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) vom Volk angenommen. Seit dem 1. Januar 2016 können unselbständig erwerbstätige Personen bei der direkten Bundessteuer nur noch einen Fahrkostenabzug von maximal 3000 Franken pro Jahr geltend machen. Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) sieht für die Kantone die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht vor, auch bei ihren Einkommenssteuern eine Obergrenze für den Fahrkostenabzug festzulegen. Der kantonale Gesetzgeber kann dabei die Obergrenze selber bestimmen. Etwas mehr als die Hälfte der Kantone kennt derzeit eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs.

Mitarbeitende, die ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung haben, müssen deshalb in ihrer Steuererklärung den gesamten Arbeitsweg zum Preis von 70 Rappen pro Kilometer als Einkommen deklarieren. Als Arbeitsweg gilt die direkte Fahrt vom Wohnort zur permanenten Arbeitsstätte und umgekehrt. Die an Aussendiensttagen zurückgelegte Wegstrecke muss nicht als Einkommen deklariert werden. Als Aussendienst gelten diejenigen Tage, an welchen die Mitarbeitenden mit dem Geschäftsfahrzeug direkt vom Wohnort zu den Kundinnen und Kunden und wieder direkt zurück an ihren Wohnort fahren. Zur Berücksichtigung des Aussendienstanteils hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Jahr 2016 eine Mitteilung publiziert (Neuerungen bei der Ausfertigung des Lohnausweises ab 1. Januar 2016: Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug). Nach dieser Mitteilung gibt es für diverse Branchen und Funktionen prozentuale Sätze für den Anteil Aussendienst, sodass eine Ermittlung der Fahrten der Steuerpflichtigen vom Wohnort direkt zu den Kundinnen und Kunden unterbleiben kann.

Gegen diese Praxis wendete sich Ständerat Ettlín mit der Einreichung einer Motion (15.4259) Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern. Diese Motion wurde vom Ständerat am 12. Dezember 2017 abgelehnt.

Die von der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) eingereichte Motion 17.3631 mit gleichem Titel und gleicher Zielrichtung, aber unterschiedlicher technischer Lösung wurde hingegen von beiden Räten angenommen (SR 12.12.2017, NR 29.05.2018).

Die Motion KVF-S lautet:

«Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrkostenabzug für diese Steuerpflichtigen ausgeschlossen wird.

Mit der Nutzung des Geschäftsfahrzeuges, dessen Privatnutzung pauschal abgegolten wird, ist auch für den Arbeitsweg kein geldwerter Vorteil verbunden und demzufolge ist auch ein Gewinnungskosten-Abzug für den Arbeitsweg ausgeschlossen.

¹ SR 642.14

Die Pauschale von derzeit 9,6 % [pro Jahr] des Fahrzeugkaufpreises kann dazu massiv erhöht werden.».

Die Zurverfügungstellung eines Geschäftsautos für private Zwecke ist steuerrechtlich betrachtet eine geldwerte Leistung des Arbeitgebers. Die aktuelle Pauschale von 0,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs ist als solche aber weder im Gesetz noch in der Verordnung geregelt. Die Anwendung der Pauschale ist in der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung, die von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der ESTV herausgegeben wurde, näher ausgeführt (RZ 21–25). In den Fällen, in denen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ein Geschäftswagen zur Verfügung gestellt wird und nicht mindestens 70 Rappen pro Kilometer für den Arbeitsweg in Rechnung gestellt werden, ist im Lohnausweis zusätzlich das Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) anzukreuzen und in Ziffer 2.2 die geldwerte Leistung des Arbeitgebers anzugeben.

1.2 Geltendes Recht

In Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer (DBG) ist geregelt, dass maximal 3 000 Franken als Arbeitswegkosten abgezogen werden können. Das StHG enthält in Artikel 9 Absatz 1 eine Kann-Vorschrift zur Begrenzung des Abzugs für den Arbeitsweg.

In den meisten Kantonen gilt ein höherer Fahrkostenabzug als die 3000 Franken beim Bund oder ein uneingeschränkter Fahrkostenabzug:

Übersicht über die Begrenzung der Fahrkostenabzüge in den Kantonen³

Kanton	Abzug
AG	7000 Franken
AI	unbegrenzt
AR	6000 Franken
BE	6700 Franken
BL	6000 Franken
BS	3000 Franken
FR	unbegrenzt
GE	500 Franken
GL	unbegrenzt
GR	9000 Franken
JU	unbegrenzt
LU	6000 Franken
NE	unbegrenzt

² SR 642.11

³ Stand per 1.1.2019

Kanton	Abzug
NW	6000 Franken
OW	unbegrenzt
SG	3860 Franken
SH	6000 Franken
SO	unbegrenzt
SZ	8000 Franken
TG	6000 Franken
TI	unbegrenzt
UR	unbegrenzt
VD	unbegrenzt
VS	unbegrenzt
ZG	6000 Franken
ZH	5000 Franken

Gemäss geltender Praxis müssen Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen die Arbeitswegkosten ermitteln. Dazu haben sie die mit dem Geschäftsfahrzeug zurückzulegende Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort inkl. des Rückwegs mit 70 Rappen pro Kilometer zu multiplizieren. Den Betrag müssen sie mit den Arbeitstagen (minus Anzahl Tage für Aussendienstfahrten) multiplizieren, an denen sie direkt zum Arbeitsort gefahren sind. Dies ergibt die vom Arbeitgeber übernommenen Arbeitswegkosten. Davon können die Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhaber den Arbeitswegkostenabzug abziehen (maximal 3000 Franken bei der direkten Bundessteuer, bei den kantonalen Steuern gilt die kantonale Abzugsgrenze). Die Differenz ist als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern.

1.3 Die beantragte Neuregelung

Die Motion 17.3631 KVF-S verlangt gesetzliche Anpassungen, damit die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrkostenabzug für diese Steuerpflichtigen ausgeschlossen wird. Konkret soll die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mittels Erhöhung der Pauschale für die Privatnutzung von Geschäftsfahrzeugen abgegolten werden.

Die Pauschale soll neu in der Verordnung des EFD vom 10. Februar 1993⁴ über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) geregelt werden. Grund hierfür ist die enge thematische Verknüpfung mit den weiteren Ausführungsbestimmungen zum maximalen Fahrkostenabzug gemäss Artikel 26 Absatz 1 DBG in der Berufskostenverordnung.

Auf Änderungen auf Gesetzesstufe soll verzichtet werden, da mit der vorgeschlagenen Anpassung der Berufskostenverordnung die Motion umgesetzt werden kann (vgl. die

⁴ SR 642.118.1

Rechtsetzungsdelegation von Art. 199 DBG und die Verordnung vom 18. Dezember 1991⁵ über Kompetenzzuweisungen bei der direkten Bundessteuer an das Finanzdepartement). Formell ist die Berufskostenverordnung zwar nur für die direkte Bundessteuer verbindlich; faktisch haben die Kantone wegen des einheitlichen Lohnausweises indes keinen Spielraum, von der in der Berufskostenverordnung festgesetzten Pauschale für die Privatnutzung des Geschäftsfahrzeugs abzuweichen. Es ist daher davon auszugehen, dass sie sich für die Umsetzung bei den Kantons- und Gemeindesteuern an der in der Berufskostenverordnung festgelegten Regelung orientieren werden. Allfällige Korrekturen der Kantone auf Stufe Steuererklärung sind nach wie vor möglich.

Bei der Festsetzung der neuen Pauschale wird von diversen Annahmen bzw. Durchschnittswerten ausgegangen.

Der durchschnittliche Arbeitsweg von Auto- und Zugpendlerinnen und -pendlern beträgt in der Schweiz rund 30 Kilometer pro Tag.⁶ Ausgehend von einem durchschnittlichen Verkehrswert eines Geschäftsfahrzeugs von 50000 Franken und einem Arbeitsweg von rund 30 km berechnet sich der Arbeitsweganteil wie folgt:

Der Arbeitsweg von 30 Kilometer wird mit 70 Rappen/Kilometer multipliziert und mit 220 Arbeitstagen aufs Jahr hochgerechnet. Insgesamt ergeben sich mit diesen Ansätzen jährliche Arbeitswegkosten von 4620 Franken.

Kürzt man diesem Betrag um den maximalen Fahrkostenabzug von 3000 Franken, so bleiben steuerbare Arbeitswegkosten von 1620 Franken. Nach einer pauschalen Berücksichtigung von 50 Prozent Aussendienstanteil auf dem Restbetrag reduziert sich der steuerbare Betrag auf 810 Franken. Dies entspricht 1,6 Prozent des durchschnittlichen Preises für Geschäftsfahrzeuge pro Jahr bzw. 0,1333 Prozent pro Monat. Um die Berechnung des Privatanteils pro Monat zu vereinfachen, ist es angezeigt, ihn nur um 0,1 Prozent pro Monat bzw. 1,2 Prozent pro Jahr zu erhöhen. Der Anteil der Arbeitswegkosten an der monatlichen Pauschale für die Nutzung der Geschäftsfahrzeuge beträgt somit nur 0,1 Prozent des Verkehrswerts des Geschäftsfahrzeugs. Zusammen mit dem Anteil für die Privatnutzung des Geschäftsfahrzeugs ergibt sich eine neue monatliche Pauschale von 0,9 Prozent beziehungsweise eine jährliche Pauschale von 10,8 Prozent.

In der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises enthalten die Randziffern 21, 23 und 70 Ausführungen zur Privatnutzung von Geschäftsfahrzeugen. In der Randziffer 21 würde demnach der zu deklarierende Prozentsatz pro Monat von 0,8 Prozent des Kaufpreises für das Geschäftsfahrzeug um 0,1 Prozentpunkte auf 0,9 Prozent angehoben.

In Randziffer 23 der Wegleitung wird darauf hingewiesen, dass neben der pauschalen Ermittlung des Privatanteils auch die Möglichkeit besteht, die Privatnutzung effektiv zu ermitteln. Die privat gefahrenen Kilometer und die zur Arbeit gefahrenen Kilometer gemäss Bordbuch sind hierzu mit dem entsprechenden Kilometeransatz zu multiplizieren. Der derart berechnete Anteil für die Privatnutzung ist auf dem Lohnausweis

⁵ SR 642.118

⁶ Abrufbar unter: www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Mobilität und Verkehr > Personenverkehr.

zu deklarieren. Gemäss der nun vorgeschlagenen Lösung kann der Fahrkostenabzug von maximal 3000 Franken nur noch bei Führung eines Fahrtenkontrollheftes in der Steuererklärung als Berufskosten geltend gemacht werden. Wer hingegen den Privatanteil pauschal ermittelt, kann nach dem neuen Artikel 5a der Berufskostenverordnung den Abzug nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a DBG bzw. Artikel 5 der Berufskostenverordnung nicht nochmals geltend machen. Bei der Berechnung der Erhöhung der Pauschale wurde der von der Motion geforderte Ausschluss des gesetzlichen Fahrkostenabzuges von maximal 3000 Franken pro Jahr einkalkuliert.

Randziffer 70 der Wegleitung weist den Arbeitgeber an, unter Ziffer 15 des Lohnausweises den Anteil Aussendienst auszuweisen. Diese Bestimmung ist mit der nun neu eingeführten Möglichkeit, die vom Arbeitgeber übernommenen Arbeitswegkosten zusammen mit dem Privatanteil pauschal mit 0,9 Prozent des Anschaffungspreises des Geschäftsfahrzeugs als Teil des Einkommens zu versteuern, überflüssig geworden. Ist es bei einem hohen Aussendienstanteil für die Inhaberin oder den Inhaber des Geschäftsfahrzeugs unattraktiv, die Arbeitswegkosten pauschal abzurechnen, so kann sie oder er die tatsächlichen Kosten abrechnen. Dies setzt allerdings voraus, dass ein Fahrtenkontrollheft geführt wird, in dem die private Nutzung und die zurückgelegten Arbeitswegkilometer sowie die geschäftliche Nutzung detailliert ausgewiesen werden. Gleichfalls findet die Mitteilung der ESTV vom 15. Juli 2016 zur Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug keine Anwendung mehr auf die Steuerperioden, die auf die Inkraftsetzung der Änderung der Berufskostenverordnung folgen.

1.4 Begründung und Bewertung der vorgeschlagenen Lösung

In der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014⁷ wurde von Volk und Ständen eine Vorlage angenommen, die eine Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur auf Verfassungsstufe verankerte. Ein Teil der Finanzierung besteht in der Beschränkung des Fahrkostenabzugs bei unselbständig Erwerbenden.

Die geltende Praxis stellt sicher, dass die Beschränkung des Fahrkostenabzugs auch bei unselbständig Erwerbenden mit Geschäftsfahrzeug umgesetzt wird. Sie führt indes zu einem gewissen administrativen Mehraufwand.

Ein Nachteil der von der Kommissionsmotion geforderten Berücksichtigung der Arbeitswegkosten in der Pauschale für die private Nutzung besteht darin, dass – wie bei jeder Pauschallösung – den individuellen Situationen nicht Rechnung getragen wird. Mit der Erhöhung des Privatanteils werden Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhaber mit durchschnittlichen sowie langen Arbeitswegen und geringem Aussendienstanteil im Vergleich zur geltenden Praxis entlastet (vgl. Bsp. 1 und 3 unten), solche mit kurzen Arbeitswegen und hohem Aussendienstanteil hingegen stärker belastet. Letztere haben aber weiterhin die Möglichkeit, das Einkommen aus der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs zu ermitteln und den Fahrkostenabzug geltend zu machen.

⁷ Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI)

Die Pauschallösung führt zu einer administrativen Vereinfachung (entsprechend der Situation vor der Beschränkung des Fahrkostenabzugs) und ist so konform mit der Zielrichtung der umzusetzenden Kommissionsmotion. Die administrative Vereinfachung besteht darin, dass der Arbeitgeber keinen Aussendienstanteil der Geschäftsfahrzeuginhaberinnen oder des Geschäftsfahrzeuginhabers mehr eruieren muss und die Inhaberinnen bzw. der Inhaber die Arbeitswegkosten für die Arbeitstage, an denen er direkt vom Wohnort zum Arbeitsort gefahren ist, nicht mehr berechnen und deklarieren muss.

Bei Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern mit Wohnsitz in Kantonen, die keine Beschränkung des Fahrkostenabzugs kennen, kann die Erhöhung des Privatanteils zu höheren Kantons- und Gemeindesteuern führen. Darauf wurde bei der Beratung der Motion hingewiesen. Die Vereinfachung durch die Anwendung einer einheitlichen Pauschale wurde jedoch von den Räten höher gewichtet.

Die Auswirkungen der neuen Regelung können anhand von Beispielen illustriert werden. Zur einfacheren Darstellung wird in allen Beispielen angenommen, dass kein Aussendienst geleistet wird:

Beispiel 1: Steuerpflichtiger A mit Geschäftsfahrzeug und kurzem Arbeitsweg

Annahmen: Entfernung Wohnort-Arbeitsort 10 km, kein Aussendienst, Fahrzeugpreis 50000 Franken (Durchschnittspreis eines Neuwagens)

(Beträge in Franken)	Nach geltendem Recht	Nach neuer Pauschale
Privatanteil Geschäftsfahrzeug*	4800	5400
Aufrechnung Arbeitsweg**	3080	-
Fahrkostenabzug Bund	3000	-
Fahrkostenabzug Kanton X (max. 6000)	3080	-
Fahrkostenabzug Kanton Y (unbeschränkt)	3080	-
Verbleibende Aufrechnung (nach geltendem Recht)	bei Bund: 80 bei Kanton X und Y: 0	
Mehrbelastung durch Einbezug Arbeitsweg (nach neuer Pauschale)		bei Bund und Kanton: 600

Legende:

* 9,6 % bzw. 10,8 %

** 70 Rp./km während 220 Arbeitstagen

Beispiel 2: Steuerpflichtiger B mit Privatfahrzeug und kurzem Arbeitsweg

Annahmen: Entfernung Wohnort-Arbeitsort 10 km, kein Aussendienst, Fahrzeugpreis 50 000 Franken

(Beträge in Franken)	Nach geltendem Recht
Kosten Privatfahrzeug (Arbeitsweg selber bezahlt)*	3784
Fahrkostenabzug Bund	3000
Fahrkostenabzug Kanton X (max. 6000)	3784
Fahrkostenabzug Kanton Y (unbeschränkt)	3784
Selbst zu tragende Berufskosten	bei Bund: 784 bei Kanton X: 0 bei Kanton Y: 0

Legende:

* Gemäss Berechnung TCS⁸ 86 Rp./km bei 15'000km/p.A. während 220 Arbeitstagen

Der Vergleich von Beispiel 1 mit Beispiel 2 ergibt, dass der Steuerpflichtige B, der sein Privatfahrzeug benützt, nicht abziehbare Arbeitswegkosten von 784 Franken hat, während dem Steuerpflichtigen A mit Geschäftsfahrzeug nur 600 Franken als Anteil Arbeitswegkosten im Privatanteil berechnet werden. Die Differenz resultiert einzig aus dem unterschiedlichen Fahrkostenansatz pro Kilometer.

⁸ Die Ansätze des TCS stellen auf die individuelle Fahrleistung ab, während die Pauschale der ESTV auf einer durchschnittlichen Fahrleistung von 15 000 km pro Jahr basiert und andere Abschreibungswerte beinhaltet.

Beispiel 3: Steuerpflichtige C mit Geschäftsfahrzeug und durchschnittlichem Arbeitsweg

Annahmen: Entfernung Wohnort-Arbeitsort 30 km, kein Aussendienst, Fahrzeugpreis 50 000 Franken

(Beträge in Franken)	Nach geltendem Recht	Nach neuer Pauschale
Privatanteil Geschäftsfahrzeug*	4800	5400
Aufrechnung Arbeitsweg**	9240	-
Fahrkostenabzug Bund	3000	-
Fahrkostenabzug Kanton X (max. 6000)	6000	-
Fahrkostenabzug Kanton Y (unbeschränkt)	9240	-
Verbleibende Aufrechnung (nach geltendem Recht)	bei Bund: 6240 bei Kanton X: 3240 bei Kanton Y: 0	
Mehrbelastung durch Einbezug Arbeitsweg (nach neuer Pauschale)		bei Bund und Kanton: 600

Legende:

* 9,6 % bzw. 10,8 %

** Nach geltendem Recht: 70 Rp./km während 220 Arbeitstagen

Beispiel 4: Steuerpflichtige D mit Privatfahrzeug und durchschnittlichem Arbeitsweg

Annahmen: Entfernung Wohnort-Arbeitsort 30 km, kein Aussendienst, Fahrzeugpreis 50 000 Franken

(Beträge in Franken)	Nach geltendem Recht
Kosten Privatfahrzeug gemäss (Arbeitsweg selber bezahlt)*	9636
Fahrkostenabzug Bund	3000
Fahrkostenabzug Kanton X (max. 6000)	6000
Fahrkostenabzug Kanton Y (unbeschränkt)	9636
Selbst zu tragende Berufskosten	bei Bund: 6636 bei Kanton X: 3636 bei Kanton Y: 0

Legende:

* Gemäss Berechnung TCS 73 Rp./km bei 20 000 km/Jahr während 220 Arbeitstagen

Beim Vergleich von Beispiel 3 mit Beispiel 4 treten die Unterschiede deutlicher hervor: Die steuerpflichtige Person D, die ihr Privatfahrzeug benützt, hat nicht abziehbare Arbeitswegkosten von 6636 Franken beim Bund und 3636 Franken beim Kanton X, während der Steuerpflichtigen C mit Geschäftsfahrzeug nur 600 Franken beim Bund und beim Kanton als Anteil Arbeitswegkosten im Privatanteil aufgerechnet werden.

1.5 Umsetzung

Die Änderung der Berufskostenverordnung gilt formell nur für die direkte Bundessteuer. Der Lohnausweis und die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung, herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der ESTV, finden auch Anwendung für die kantonalen Steuern.

Damit der einheitliche Lohnausweis weiterhin bestehen bleibt und es für die Arbeitgeber zu keinen zusätzlichen administrativen Belastungen kommt, muss die Erhöhung des Privatanteils auch bei den kantonalen Steuern gelten. Faktisch wird dies durch den einheitlichen Lohnausweis sichergestellt, der keine unterschiedlichen Deklarationen für Bund und Kantone zulässt. Gemäss der Übersicht über die Begrenzung der Fahrkostenabzüge in den Kantonen (siehe Ziff. 1.2) sind in der überwiegenden Mehrheit der Kantone die Fahrkosten unbegrenzt abziehbar oder ist der kantonale Fahrkostenabzug zumindest deutlich höher als der Abzug beim Bund. Dies hat zur Folge, dass die Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhaber in diesen Kantonen beim Wegfall des kantonalen Abzugs unter Umständen mehr Steuern bezahlen, als wenn sie die Arbeitswegkosten ermitteln und die maximalen Fahrkostenabzüge geltend machen würden. Bei der Berechnung der tatsächlichen Kosten ist zudem die übrige private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs zu beachten. Grundsätzlich gilt jedoch auch bei hohen Fahrkostenabzügen, dass ein langer Arbeitsweg oder ein niedriger Aussen-dienstanteil für die Anwendung der Pauschale sprechen.

Während bis anhin die Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhaber die vom Arbeitgeber übernommenen Arbeitswegkosten als Einkommen in der Steuererklärung deklarieren und davon den gesetzlich geregelten Fahrkostenabzug abziehen, führt die neue Lösung dazu, dass die Privatanteile einschliesslich der Arbeitswegkosten in der Regel mit dem Lohnausweis deklariert werden. Da das Sozialversicherungsrecht bei der Bemessung der Abgaben auf das Einkommen gemäss Lohnausweis abstellt, hat dies zur Folge, dass im Ausmass der Erhöhung des Privatanteils die Sozialversicherungsabgaben steigen werden.

Zwecks einheitlicher Berechnung des Privatanteils wird es auch bei der Mehrwertsteuer zu einer entsprechenden Erhöhung des Privatanteils für Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhaber kommen; der erhöhte Privatanteil ist vom Arbeitgeber als mehrwertsteuerpflichtige Leistung abzurechnen. Die MWST-Info 08 Privatanteile⁹ verweist für die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der privaten Nutzung des Geschäftswagen direkt auf die im Lohnausweis aufgeführten Beträge.

Damit die Kantone genügend Zeit haben, um sich auf die neue Pauschale des Privatanteils einzustellen, wird das EFD sie vorgängig zur Festlegung des Zeitpunkts der Inkraftsetzung anhören.

⁹ Vgl. hierzu die Ziff. 3.2 der MWST Info 08 Privatanteile, abrufbar unter: www.estv.admin.ch > Mehrwertsteuer Abgabe Radio TV > Fachinformationen MWST > Publikationen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 5a

Artikel 5 der Berufskostenverordnung regelt den Abzug der Fahrkosten. Absatz 1 besagt, dass gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a DBG die Kosten für den Arbeitsweg als Berufskosten vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bis zum Maximalbetrag von 3000 Franken abziehbar sind. In Artikel 3 der Berufskostenverordnung ist festgehalten, dass das EFD die Pauschalansätze und den Abzug für die Benützung eines Privatfahrzeuges im Anhang zur Berufskostenverordnung festlegt. Demnach gilt ein Pauschalansatz von 70 Rappen pro gefahrenen Kilometer. Zusammen mit der eingeführten Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 3000 Franken ist somit die abzugsfähige Fahrtleistung auf 4285 Kilometer pro Jahr begrenzt.

In Artikel 5a der Berufskostenverordnung werden neu die steuerlichen Folgen der unentgeltlichen privaten Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs (inkl. Nutzung für den Arbeitsweg) geregelt. Der zu deklarierende Privatanteil wird auf monatlich 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises festgelegt. Die private Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs ist demzufolge nur für jene Monate zu deklarieren, in denen das Fahrzeug unentgeltlich genutzt wurde. Im Weiteren ist festgehalten, dass bei Anwendung der Pauschale für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs (inkl. Arbeitswegkosten) der Fahrkostenabzug nach Artikel 5 der Berufskostenverordnung in der Höhe der Pauschale für den Privatanteil bereits berücksichtigt ist. Der Abzug von 3000 Franken nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a DBG kann daher kein zweites Mal vorgenommen werden.

Die Höhe der Pauschale und deren Deklaration im Lohnausweis werden zudem in der Wegleitung zum Lohnausweis in den Randziffern 21–25 näher beschrieben. Weiterhin ist es auch möglich, die gefahrenen privaten Kilometer sowie den Arbeitsweg abzurechnen (Nachweis mittels Fahrtenkontrollheft) und davon den in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a DBG beziehungsweise im kantonalen Recht geregelten Fahrkostenabzug abzuziehen.

3 Auswirkungen

3.1 Finanzielle Auswirkungen

Wer mit einem Geschäftsfahrzeug bei einem Kaufpreis des Fahrzeugs von 50 000 Franken¹⁰ 30 Kilometer Arbeitsweg pro Tag zurücklegt und einen Aussendienstanteil von 50 Prozent aufweist, wird infolge der Verordnungsänderung steuerlich weder mehr noch weniger belastet. Wenn der Kaufpreis höher, der Arbeitsweg kürzer oder der Aussendienstanteil grösser ist, resultieren dem Bund Mehreinnahmen und im jeweils umgekehrten Fall Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer. Die Mehreinnahmen entstehen nur insoweit, als die betreffenden Steuerpflichtigen nicht zur Abrechnung der tatsächlichen Kosten wechseln. Die Vorlage wurde so ausgestaltet, dass

¹⁰ Bei Leasingfahrzeugen gilt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Anschaffungswert des Fahrzeugs (exkl. MWST).

die Erhöhung des Privatanteils und der Wegfall des Fahrkostenabzugs die im geltenden Recht gemachten Aufrechnungen im Durchschnitt der Fälle kompensieren. Dadurch ist die Neuregelung bei der Einkommenssteuer des Bundes grundsätzlich aufkommensneutral. Leichte Mehreinnahmen ergeben sich aber, weil der erhöhte Privatanteil auch bei der Mehrwertsteuer und bei den Sozialversicherungsbeiträgen zum Tragen kommt. Die Mehreinnahmen können nicht quantifiziert werden, da dem Bund die zugrundeliegenden Daten nicht bekannt sind.

In Kantonen, die den Fahrkostenabzug nicht begrenzen oder einen Fahrkostenabzug zulassen, der über 3000 Franken liegt, entstehen leichte Mehreinnahmen. Bei Kantonen mit einem maximalen Fahrkostenabzug von weniger als 3000 Franken resultieren aus der Neuregelung geringe Mindereinnahmen. Auch hier können die sich ergebenden finanziellen Auswirkungen nicht quantifiziert werden, weil die Anzahl der Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhaber sowie deren Einkommenssituation mit entsprechender Progressionsstufe nicht bekannt sind. Per Saldo kann aber bei Übernahme der hier vorgestellten Lösung und ohne Korrekturen der Kantone auf Stufe Steuererklärung für die grosse Mehrheit der Kantone mit leichten Mehreinnahmen gerechnet werden.

3.2 Personelle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen auf den Bund und die Kantone.

3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit der Einführung einer Obergrenze des Fahrkostenabzugs bei der direkten Bundessteuer wurde der Fehlanreiz reduziert, täglich lange Arbeitswege mit dem Auto zurückzulegen und diese als Berufskosten steuerlich abziehen zu können.

Die Erhöhung der Pauschale des Privatanteils macht die Beseitigung des Fehlanreizes für einen Teil der Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhaber wieder rückgängig. Diese müssen die Mehrkilometer nicht mehr als geldwerte Leistung des Arbeitgebers versteuern, wenn ihre Arbeitswege über den angenommenen 30 Kilometern pro Arbeitstag (Hin- und Rückfahrt) liegen. Mit der auf 0,9 Prozent pro Monat erhöhten Pauschale werden sämtliche Arbeitswegkosten vollständig abgegolten. Die von FABI durch die betragsmässige Begrenzung des Fahrkostenabzugs beabsichtigte Lenkungswirkung ist bei diesen Personen nicht mehr vorhanden.

4 Rechtliche Aspekte

Die Praktikabilität im Steuerrecht wird unter anderem durch Pauschalierungen erreicht. So können bestimmte abziehbare Aufwendungen pauschaliert werden (z. B. Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhalt), was zu einer Vereinfachung der Veranlagungstätigkeit führt. Eine Pauschalierung steht jedoch in einem Spannungsverhältnis

zum Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und stellt damit das Gleichbehandlungsgebot in Frage. Bei der Festsetzung einer Pauschale muss ein sachgerechter Kompromiss gefunden werden. Dabei darf der Steuergesetzgeber niemals den Leitgedanken der Besteuerung, nämlich das Leistungsfähigkeitsprinzip, aus den Augen verlieren: er muss also dem Gerechtigkeitspostulat im Verhältnis zum Erfordernis der Praktikabilität stets das grössere Gewicht beimessen.¹¹ Er muss sich davor hüten, den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Überlegungen der Praktikabilität zu ersetzen.¹² Eine vereinfachende Schematisierung genügt jedenfalls nur dann den Anforderungen des Rechtsgleichheitsgebotes, wenn die mit der Schematisierung verbundene erhebungstechnische Vereinfachung in keinem Missverhältnis steht zur Abweichung der gesetzgeberischen Grundidee.¹³ In diesem Sinne hat das Bundesgericht in seiner Entscheid vom 10. Juli 2002 allerdings erkannt, «[...] dass eine mathematisch exakte Gleichbehandlung jedes einzelnen Steuerpflichtigen aus praktischen Gründen nicht erreichbar ist und deshalb eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung des Abgaberechts unausweichlich und zulässig [...]» sei.¹⁴ Das Bundesgericht auferlegt sich in konstanter Praxis eine gewisse Zurückhaltung, wenn es (...) eine unvermeidlich nicht vollkommene gesetzliche Regelung zu prüfen hat. Soweit keine absolute Gleichbehandlung erzielt werden kann, genügt es, wenn die gesetzliche Regelung nicht in genereller Weise zu einer wesentlich stärkeren Belastung oder systematischen Benachteiligung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen führt. Grundsätzlich erscheint die Pauschale für die unentgeltliche Nutzung von Geschäftsfahrzeugen für den Arbeitsweg und weitere private Zwecke angesichts der administrativen Belastung eine vertretbare Lösung zu sein. Was allerdings den Anteil der Pauschale anbetrifft, welche die berufsbedingten Fahrten zum Arbeitsplatz abdeckt, so ist dennoch festzuhalten, dass es sich dabei um Kosten handelt, die für jede steuerpflichtige Person grundsätzlich individuell zu ermitteln und daher nur bedingt typisierungsfähig sind. Werden dennoch Pauschalen vorgesehen, bleibt der Nachweis höherer Kosten vorbehalten.

Durch den Umstand, dass - gemäss Motionsauftrag - lediglich eine einzige Pauschale vorzusehen ist, kann den divergierenden Lebenssachverhalten schwerlich hinreichend Rechnung getragen werden. Weicht die individuelle Konstellation auch nur von einem Parameter ab (z.B. 30 km Arbeitsweg, 50% Aussendienst oder 50'000 Fr. Kaufpreis), so tritt dies relativ schnell in ein Spannungsverhältnis zum Leistungsfähigkeitsprinzip. Immerhin hat, wenn diese Pauschale für die steuerpflichtige Person zu einer Höherbelastung führt, diese weiterhin die Möglichkeit, die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung nachzuweisen und die Fahrkostenabzüge bei Bund und Kanton geltend zu machen. Allerdings entsteht selbst bei gleichen Parametern eine kaum zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zwischen einer steuerpflichtigen Person mit Geschäftsauto und einer steuerpflichtigen Person mit Privatauto (vgl. die Beispiele unter Ziffer. 1.4). Insgesamt resultiert aus der vorgeschlagenen Lösung jedenfalls keine Benachteiligung für Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen.

¹¹ Silvia Maria Senn, Die verfassungsrechtliche Verankerung von anerkannten Besteuerungsgrundsätzen unter besonderer Berücksichtigung des Leistungsfähigkeitsprinzips, Diss. Zürich 1999, S. 187.

¹² Ebd.

¹³ Ebd.

¹⁴ BGE 125 I 65 E. 3c